

GEHEIMHALTUNGS- VEREINBARUNG

ZWISCHEN

**WEBER-HYDRAULIK GMBH
Heilbronner Str. 30
74363 Güglingen**

--nachfolgend „WEBER SYSTEMS GROUP (WSG)“ genannt--

UND

--im Folgenden als „UNTERNEHMEN“ bezeichnet--

**WEBER SYSTEMS GROUP und das UNTERNEHMEN werden nachstehend auch gemeinsam
als „Parteien“ bezeichnet.**

Die WSG und das UNTERNEHMEN beabsichtigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hydraulik zu erörtern. Zu diesem Zweck werden die WSG und das UNTERNEHMEN vertrauliche Geschäftsgeheimnisse austauschen (Informationen, Daten und technisches Know-how). Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Vertraulichkeitsverpflichtung der Parteien

- (1) Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich hiermit gegenüber der WSG (siehe Unternehmensliste), alle Geschäftsgeheimnisse der WSG geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, von denen das UNTERNEHMEN im Zuge der Zusammenarbeit zwischen den Parteien Kenntnis erhält und solche Geschäftsgeheimnisse nicht für eigene wirtschaftliche Zwecke außerhalb des Rahmens des oben beschriebenen Projekts zu verwenden. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, der WSG allen Schaden zu ersetzen, der aus einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung entsteht.

- (2) Die WSG verpflichtet sich hiermit gegenüber dem UNTERNEHMEN, alle Geschäftsgeheimnisse des UNTERNEHMENS geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, von denen die WSG im Zuge der Zusammenarbeit zwischen den Parteien Kenntnis erlangt hat und solche Geschäftsgeheimnisse nicht für eigene wirtschaftliche Zwecke außerhalb des Rahmens des oben angesprochenen Projekts zu verwenden. Die WSG verpflichtet sich, dem UNTERNEHMEN allen Schaden zu ersetzen, der aus der Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung entsteht.

- (3) Beide Parteien sind berechtigt, soweit dies für Zusammenarbeit zwischen den Parteien erforderlich oder sinnvoll ist, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei auch an UNTERNEHMEN weiterzugeben, die mit Ihnen i.S. der § 15 ff AktG verbunden sind. Die Parteien garantieren wechselseitig, dass auch die mit ihnen i.S.d. § 15 ff AktG verbundenen UNTERNEHMEN die Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung erfüllen.

- (4) Sollte es im Rahmen der Zusammenarbeit notwendig werden, die von dieser GHV betroffenen Informationen an Dritte (z.B. Sub-Lieferanten) weiterzugeben, so hat das Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltung auch in solchen Fällen durchgängig gewahrt ist. Die begründete Weitergabe von Informationen ist vorab abzustimmen oder für eine Gruppe von Unterlieferanten/Dienstleistern/Dritten generell festzulegen.

2 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die sich auf den Geschäftsbetrieb von entweder der WSG oder des UNTERNEHMEN beziehen
- a. die nicht allgemein bekannt sind oder werden, wobei „allgemein bekannt“ alle Informationen bezeichnen, die aus öffentlichen Quellen leicht zugänglich sind oder die entweder die WSG oder das UNTERNEHMEN der Allgemeinheit zur Verfügung stellt
 - b. die nicht von Dritten rechtmäßig erlangt wurden
 - c. die nicht unabhängig von der anderen Partei entwickelt wurden.
- (2) Die Beweislast dafür, dass Informationen, die sich auf den Geschäftsbetrieb einer Partei beziehen, kein Geschäftsgeheimnis i.S.d. Vereinbarung darstellen, liegt grundsätzlich bei der anderen Partei.
- (3) Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Vereinbarung sind insbesondere technische Geheimnisse, wie Konstruktionen, Designs, technisches Know-how, Computerdaten, die sich auf Konstruktion oder Design von Produkten beziehen sowie Konstruktionshandbücher, wirtschaftliche Geschäftsgeheimnisse sind, insbesondere Kundenlisten und Kundenadressen, Details von Angeboten an Kunden oder Verhandlungen mit solchen Kunden, Grundsätze der Kalkulation und Informationen, die sich entweder auf die finanzielle Situation der WSG oder des UNTERNEHMEN beziehen.
- (4) Rückgabe und Vernichtung
- a. Auf Verlangen und nach Wahl einer Partei, in jedem Fall aber nach Erlöschen oder Beendigung dieser Vereinbarung, ist die jeweils empfangende Partei verpflichtet, sämtliche oder einzelne bereits übergebene vertrauliche Informationen unverzüglich an die jeweils offenlegende Partei zurückzugewähren oder dauerhaft und endgültig zu vernichten. Dies umfasst neben dem vertraulichen Informationsmaterial selbst sämtliche Kopien oder Kopien von Teilen der

Informationen und sämtliche auf den vertraulichen Informationen beruhenden Unterlagen und Materialien, unabhängig von ihrer Zahl, dem Speichermedium oder dem Grad der Verarbeitung der Informationen.

- b. Die zur Herausgabe oder Vernichtung verpflichtete Partei wird innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Zugang des Verlangens oder nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder die vertraulichen Informationen im Umfang gemäß vorstehendem Absatz zurückgeben oder deren erfolgte Vernichtung bestätigen.
- c. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern und soweit eine Partei vertrauliche Informationen und/oder deren Kopien zwingend benötigt, um einer gesetzlich auferlegten Pflicht, insbesondere einer Aufbewahrungs-, Nachweis- oder Dokumentationspflicht, oder Pflichten nach den internen Compliance Richtlinien einer Partei oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft nachzukommen - vorausgesetzt jedoch, dass diese vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien bis zu ihrer Rückgabe oder Vernichtung einer Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen.

3 Angestellte, Vertreter

DIE WSG und das UNTERNEHMEN garantieren, dass ihre Geschäftsführer und Vorstände, Angestellten oder Vertreter Geschäftsgeheimnisse nicht vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte gelangen lassen und dass sie solche Geschäftsgeheimnisse nicht für eigene wirtschaftliche Zwecke verwenden werden.

4 Laufzeit des Vertrages

Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Laufzeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung bleiben danach in Kraft für den Zeitraum von 5 Jahren.

5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die Gerichte in Heilbronn (Bundesrepublik Deutschland) ausschließlich zuständig mit der Maßgabe, dass jede Partei das Recht hat, die andere Partei auch an deren Sitz zu verklagen.

- (2) Falls eine Bestimmung des Vertrages unwirksam ist oder werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die unwirksame Bestimmung soll ersetzt werden durch eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommt.

- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
[Ort, Datum]

.....
[Ort, Datum]

.....
[WEBER-HYDRAULIK GMBH, Position]

.....
[UNTERNEHMEN, Position]

.....
[Ort, Datum]

.....
[WEBER-HYDRAULIK GMBH, Position]

6 Unternehmensliste

WEBER SYSTEMS GROUP

Deutschland

WEBER-HYDRAULIK GMBH

Heilbronner Str. 30

74363 Güglingen

WEBER-HYDRAULIK GMBH

Wollmatinger Ried 12

78479 Reichenau

WEBER-HYDRAULIK GMBH

Siemensstraße 17

84109 Wörth a. d. Isar

Österreich

WEBER-HYDRAULIK GMBH

Emil Weber Platz 1

4460 Losenstein

Polen

WEBER-HYDRAULIKA Sp. z o.o.

ul. Wyzwolenia 52, Wykroty

59-730 Nowogrodziec